

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	20.06.22		Es werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
2	Stadt Creglingen	21.06.22		Bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme.
3	Ericsson Services GmbH	21.06.22		Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.	Kenntnisnahme.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	21.06.22		zu o.g. FNP Änderung erhalte ich die Stellungnahme der Bundeswehr vom 28.02.2022 (Unser Zeichen K-V-0109-22-FNP) weiterhin aufrecht.  <b>Stellungnahme vom 28.02.2022:</b> <i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	Kenntnisnahme.
5	N-Ergie-Netz	24.06.22		Von der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir erneut Kenntnis genommen. Nach Durchsicht der Unterlagen ergeben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken unseres Unternehmens. Die Stellungnahme vom 25.03.2022, AZ: ARB02202208036, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.  <b>Stellungnahme vom 25.03.2022:</b> <i>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind Strom- und Gasverlegungen geplant.</i>	Kenntnisnahme.  In den Bauleitplanungsverfahren wird die N-Ergie immer mit einbezogen.

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Die für die Anlagen bestehenden Schutzzonen haben wir nicht eingezeichnet. Diese werden im Zuge der Stellungnahmen zu eventuell nachfolgenden Bebauungsplänen ermittelt und mitgeteilt.</p> <p>Wir bitten Sie, auch im Hinblick auf unsere Planungen, zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	
6	Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	29.06.22		Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Die Herausnahme der Gewerbefläche in Neubronn hat keine Auswirkungen.	Kenntnisnahme.
7	Transnet BW	30.06.22		<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (4. Änderung) der Stadt Weikersheim sind in Bezug auf die dargestellten Änderungen (Änderungs-Nr. 4/1 bis 4/14) keine Höchstspannungsfreileitungen der TransnetBW GmbH betroffen.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.
8	Deutsche Telekom Technik GmbH Richtfunk Trassenauskunft	05.07.22		<p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich zwei Richtfunkverbindungen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ericsson wurde beteiligt.</p>
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.07.22		<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21 Betrieb Harald Kudras vom 16.03.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><b>Stellungnahme vom 16.03.2022:</b>  <i>Gegen die 4. Änderungen des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</i>  <i>Im den Planbereichen können sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – können betroffen sein.</i>  <i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</i>  <i>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i>  <i>In den aus den Flächennutzungsplanänderungen resultieren Bebauungsplänen haben wir bereits bzw. werden wir detailliert Stellung nehmen.</i>  <i>Bei einer Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.</i></p>	
10	Netze BW	05.07.22		<p><b>110-kV-Leitung Elpersheim - Mergentheim, LA 0112 Mast 84/0348 - 004</b></p> <p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:  Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p><b>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</b>  Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.  Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW.  Unsere 110-kV-Leitungs- bzw. Versorgungsanlagen sind im Flächennutzungsplan richtig darzustellen.  Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte(n) 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.  Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlage geht aus beigefügtem Lageplan hervor.</p> <p>Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p>	Die 110-kV- Leitung wurde bereits dargestellt.

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen. Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.</p> <p><b>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Nord-Franken) Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TENN)</b></p> <p>Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Zum FNP „Stadt Weikersheim - 4. Änderung des FNP“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. In welchem Ausmaß das Versorgungsnetz erweitert werden muss, kann erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens beurteilt werden.</p> <p>Die Anschlussmöglichkeiten der Windenergieanlagen an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen MSP-Kabel/Freileitungen sind bereits in ihren Planunterlagen eingezeichnet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
11	LGRB Freiburg	13.07.22	Geotechnik	<p>Anlässlich der Offenlage der o. g. Flächennutzungsplanänderung verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 22-00943 vom 22.03.2022) zur Planung. Die dortigen Ausführungen (insbesondere die hydrogeologischen Hinweise und Anregungen) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung.</p> <p><b>Stellungnahme vom 22.03.2022:</b> 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können -- Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes -- Keine</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen)</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Boden	<p>kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
			Mineralische Rohstoffe	<p>Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
			Grundwasser	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Wie in den Antragsunterlagen dargestellt, liegen im Planungsgebiet mehrere Wasserschutzgebiete:</p> <p>Die Planfläche 4/3 Weikersheim „Obere Hofsteige“ liegt in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Egelsee, Weikersheim“ (LUBW-Nr.: 128-081).</p> <p>Die Planfläche 4/10 Nassau „Hofackerstraße“ liegt in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Scheinhardsmühle“ (LUBW-Nr.: 128-030).</p> <p>Die Planfläche 4/11 Neubronn liegt in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Hohenloher Wasserversorgungsgruppe u. Stadt Creglingen“ (LUBW-Nr.: 128-214).</p> <p>Die Planfläche 4/12 Queckbronn „West“ liegt in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Vorbachwiese Weikersheim“ (LUBW-Nr.: 128-138).</p> <p>Die Wasserschutzgebiete „Egelsee, Weikersheim“ (LUBW-Nr.: 128-081) und „Scheinhardsmühle“ (LUBW-Nr.: 128-030) entsprechen nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien. Es ist nicht auszuschließen, dass im Falle einer Überarbeitung der Wasserschutzgebiete Planflächen (bspw. Planfläche 4/9 Nassau: „Hätzenklinge II“) innerhalb einer (anderen) Wasserschutzgebietszone zu liegen kommen.</p> <p>Die übrigen Planflächen liegen nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Bei den im Bereich der oben genannten Planflächen genutzten Grundwasserleitern handelt es sich um Karst- und Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weikersheim, Wohnbaufläche „Drosselweg“ (Änderungs-Nr. 4/1)</li> <li>• Wohnbaufläche „Am Planetenweg, Teil 2“ (Änderungs-Nr. 4/2)</li> <li>• Elpersheim, Gewerbliche Baufläche „Tauberhöhe III“ (Änderungs-Nr. 4/6)</li> <li>• Laudenbach, Wohnbaufläche „Neubronner Straße“ (Änderungs-Nr. 4/8)</li> <li>• Schäfersheim, Wohnbaufläche „Bachgärten“ (Änderungs-Nr. 4/13)</li> </ul> <p>befinden sich jedoch innerhalb von Kern- und/oder Suchräumen von Biotopverbundflächen verschiedener Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Vorhabengebiet der Änderung „Elpersheim, Wohnbaufläche „Leitenäcker Süd II“ (Änderungs-Nr. 4/4)“ grenzt im Osten in etwa 180 m Entfernung an das Naturschutzgebiet „Steinriegellandschaft zwischen Weikersheim und Elpersheim“. Unter Berücksichtigung der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet vom 28.12.1995 ist zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb eines Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken.</p> <p>Obwohl für das Nachstehende eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist, möchten wir folgende Hinweise geben: Die Flächen des Naturschutzgebietes „Steinriegellandschaft zwischen Weikersheim und Elpersheim“ bilden auch das FFH-Gebiet „Taubergrund Weikersheim-Niederstetten“. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Darüber hinaus grenzen an oder befinden sich innerhalb der Vorhabengebiete der geplanten Änderungen</p>	<p>Im Zuge der nachgelagerten Bebauungsplanung wird diesem Umstand Rechnung getragen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der konkreten Bauleitplanung muss der Nachweis erbracht werden, dass für die Natura 2000-Gebiete keine negativen Auswirkungen resultieren.</p>






Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Ergänzende Hinweise:  Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen.  Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht.  Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen.  Hierzu möchten wir bereits auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen.  Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“: <a href="http://www.artenschutz-am-haus.de">www.artenschutz-am-haus.de</a>.</li> <li>• Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen.</li> <li>• Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: <a href="https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html">https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html</a> ; <a href="https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/">https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/</a> (Stichwort: Außenbeleuchtung).</li> <li>• Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. <a href="http://www.artenschutz-am-">http://www.artenschutz-am-</a></li> </ul>	<p>Kenntrnisnahme</p> <p>Die Empfehlungen finden bei der nachgelagerten Bebauungsplanung in Form von entsprechenden Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweisen Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Denkmalpflege</p> <p>Raumordnung</p>	<p><a href="https://haus.de/dokumente-links/dokumente/">haus.de/dokumente-links/dokumente/</a> (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.</li> <li>• Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.</li> <li>• Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</li> </ul> <p>Bezüglich der geplanten Änderung „Wohnbaufläche „Am Planetenweg, Teil 2“ (Änderungs-Nr. 4/2)“ verweisen wir zudem auf unsere Stellungnahme im Parallelverfahren zum zugehörigen Bebauungsplan vom 19.04.2022.</p> <p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege am o.g. Planvorhaben in Weikersheim. Das LAD verweist auf die bereits abgegebene Stellungnahme zur Wohnbaufläche Drosselweg und die darin geäußerten Belange hinsichtlich des Kulturdenkmals „Historische Steinriegel“, welche bisher noch nicht im Bewertungssteckbrief unter Kultur- und Sachgüter berücksichtigt wurden.</p> <p><b>Anmerkung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz meldet Fehlanzeige.</li> <li>- Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – meldet Fehlanzeige.</li> </ul> <p><b>Stellungnahme vom 29.03.2022:</b>  <i>Mit der vorliegenden, am 17.12.2020 beschlossenen Planung soll der Flächennutzungsplan der Stadt Weikersheim aus dem Jahr 1999, in Fassung seiner dritten Änderung vom 29.09.2017, mit einem Planungshorizont bis zum Jahr 2035 fortgeschrieben werden.</i></p>	

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>I. Rechtsgrundlagen</p> <p>II. Raumstrukturelle Einstufung</p> <p>III. Raumordnerische Beurteilung</p>	<p>Der raumordnerischen Beurteilung werden der Landesentwicklungsplan 2002 („LEP“) und der Regionalplan 2020 der Region Heilbronn-Franken („Regionalplan“) zu Grunde gelegt.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 2, § 4 Abs. 1 ROG). Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Stadt Weikersheim mit ihren Teilorten Elpersheim, Haagen, Honsbronn/Bronn, Laudenbach, Nassau, Neubronn/Oberndorf, Queckbronn und Schäfersheim ist nach Plansatz („PS“) 2.3.3 Abs. 1 (Z) Regionalplan ein Unterzentrum, liegt im Ländlichen Raum der Region Heilbronn-Franken und im Mittelbereich Bad Mergentheim. Beim Wohnungsbau in Unterzentren ist gem. PS 2.4.0 Abs. 5 (Z) Regionalplan eine Mindest-Bruttowohndichte von 45 EW/ha zugrunde zu legen. Nach PS 2.4.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan soll sich in Weikersheim-Kernort sowie in Elpersheim die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus verstärkt vollziehen. Weiterhin ist in Elpersheim gem. PS 2.4.3.1 (Z) Regionalplan ein Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt.</p> <p><b>1. Beurteilung des Bauflächenbedarfs</b></p> <p>Der rechtliche Rahmen für die Planung von Bauflächen wird im Wesentlichen durch § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 5 und § 5 BauGB bestimmt.</p> <p>Danach ist ein Flächennutzungsplan aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sicherzustellen ist insoweit, dass die o. g. rahmensetzenden Vorschriften beachtet bzw. angemessen berücksichtigt sind. Die Planung muss daher insbesondere einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gewährleisten, was voraussetzt, dass der Bedarf für die geplanten Flächen nachvollziehbar dargelegt und von der maßgeblichen Bruttowohndichte ausgegangen wird.</p> <p>Bei Flächenneuausweisungen außerhalb des bestandskräftigen Flächennutzungsplans hat sich der Umfang der Bauflächenausweisung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB grundsätzlich an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren. Mischbauflächen sind je zur Hälfte den Wohnbau- und den gewerblichen Flächen zuzurechnen.</p> <p><b>a) Wohnbauflächen</b></p> <p>Die vorgelegte Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs basiert auf den Daten des Statistischen Landesamts und wird anhand der Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 („Plausibilitätshinweise“) vorgenommen. Dies wird begrüßt.</p> <p>In der vorgelegten Begründung wurde zutreffend ein relativer Wohnbauflächenbedarf von 9,5 ha berechnet. Aus der Begründung ergeben sich ferner Potentialflächen von 2,04 ha und Rücknahmen von 6,11 ha. Ferner werden die erarbeiteten Innenentwicklungsstrategien bzw. ergriffenen -maßnahmen dargestellt. Nicht klar wird allerdings, ob bzw. in welchem Umfang die Innenpotentiale in die Summe der Potentialflächen eingeflossen sind. Wir bitten, die Begründung bzw. Berechnung entsprechend zu ergänzen. Im Ergebnis erscheint die mit der vorliegenden Planung beabsichtigte Neuausweisung von Wohnbauflächen im Umfang von 10,83 ha im Zusammenspiel mit den geplanten Rücknahmen maßvoll</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedarfsrechnung wird um die im GEK erhobenen Baulücken und Nachverdichtungspotenziale ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><b>Mobilität, Verkehr, Straßen</b></p>	<p>und angemessen. Die hierbei erfolgte Fokussierung auf den Kernort Weikersheim wird vor dem Hintergrund des PS 2.4.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan begrüßt.</p> <p><b>b) Gewerbeflächen</b>                  Die vorliegende Planung sieht für die Stadt Weikersheim neue Gewerbeflächen von insgesamt 4,34 ha vor.                  Der relative zusätzliche Gewerbeflächenbedarf wird vorliegend auf Grundlage der prognostizierten Beschäftigungsentwicklung mit 250 qm pro sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem mit 8,3 ha berechnet. Hiervon werden Flächenreserven im Umfang von 5,56 ha in Abzug gebracht. Ferner werden 1,61 ha Gewerbeflächen zurückgenommen.                  Gemäß den Plausibilitätshinweisen ist ein pauschaler Flächenansatz – wie er sich aus der vorliegenden Berechnung mit 250 qm pro sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem ergibt - wegen der Differenziertheit gewerblicher Bedarfsansprüche jedoch nicht geeignet. Der prognostizierte Gewerbeflächenbedarf muss daher im Einzelfall nachvollziehbar dargestellt und begründet sein. Ein Ansatz für die Herleitung des Flächenbedarfs kann sein, aus der gewerblichen Entwicklung in Weikersheim in den letzten Jahren (z.B. jährlich umgesetzte Projekte mit Umfang der Erweiterung oder Neuansiedlung, Leerstände, Betriebsaufgaben etc.) und der sich abzeichnenden weiteren Entwicklung (z.B. vorgesehene Firmenerweiterungen) eine nachvollziehbare Flächenprognose für die Zukunft anzustellen. Es wird daher gebeten, in künftige Planungen eine entsprechende konkrete Herleitung des Gewerbeflächenbedarfs aufzunehmen.                  Im Ergebnis kann die vorliegende Planung jedoch mitgetragen werden, da die damit beabsichtigte Konzentration der gewerblichen Entwicklung in dem hierfür gem. PS 2.4.3.1 (Z) Regionalplan vorgesehenen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen den Zielen des Regionalplans entspricht und ihr Umfang als angemessen und maßvoll beurteilt werden kann.</p> <p><b>2. Beurteilung der Einzelflächen</b>                  Zu einigen der Flächen haben wir im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens bereits Stellung genommen, sodass wir auf diese verweisen.                  Hinsichtlich derjenigen Flächen, welche im Vorbehaltsgebiet für Erholung gem. PS 3.2.6.1 Abs. 1, 4 Regionalplan liegen, halten wir die erfolgte Auseinandersetzung in der Begründung für ausreichend.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche „Am Planetenweg, Teil 2“, Weikersheim liegt z. T. im Regionalen Grünzug. Gem. PS 3.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan sind die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.                  Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten. Aufgrund der randlichen Lage, der sinnvollen Arrondierung sowie der insgesamt zurückhaltenden Flächeninanspruchnahme kann das Vorhaben jedoch als Ausformung des Grünzugs mitgetragen werden.                  Die gewählte Darstellung der Einzelflächen in Planausschnitten in der Begründung ist angenehm und übersichtlich. Daher würden wir es begrüßen, wenn auch die Flächenherausnahmen in den entsprechenden Kartenausschnitten eindeutig erkennbar wären.                  Weitere Anmerkungen bzw. Hinweise zu den Einzelflächen sind aus raumordnerischer Sicht nicht angezeigt.</p> <p>Nach luftrechtlicher Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass wir zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans Weikersheim keine neuen Betroffenheiten erkennen können. Alle Änderungen betreffen Wohn- oder Gewerbebauflächen. Bei Bauwerken mit einer Höhe von 100 m über Grund oder mehr, wären wir zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Darstellung wird angepasst und die Flächen, welche herausgenommen werden, gestrichelt dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				 <p>An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§§ 2, 28 DSchG i. V. m. §8 DSchG). Vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieser Kulturdenkmale ist nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.</p>	<p>Es sind weder bauliche Eingriffe noch Veränderungen des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals vorgesehen.</p>
13	Regionalverband Heilbronn-Franken	18.07.22	Wohnbauflächen	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 21.03.2022 hierbei zu folgender Einschätzung. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Anregungen aus unserer o.g. Stellungnahme wurden weitgehend berücksichtigt, Änderungen bei der Bedarfsermittlung haben nur marginale Bedeutung.</p> <p><b>Stellungnahme vom 21.03.2022:</b> Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind teilweise regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Mit der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplans sollen etwa 10,8 ha neue Wohnbauflächen und 4,3 ha neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Als Zieljahr wird in Kapitel 4.2 das Jahr 2035 benannt.</p> <p>Der ermittelte relative Wohnbauflächenbedarf von etwa 9,5 ha bis 2035 ist für uns nachvollziehbar. Formal weisen wir allerdings darauf hin, dass die zu Grunde gelegte Mindest-Bruttowohndichte von 45 EW/ha gemäß Plansatz 2.4.0 für Weikersheim ein Ziel der Raumordnung darstellt, das nicht nur ‚anzustreben‘, sondern zu beachten ist. Wir bitten, die Formulierung in Kapitel 4.2. entsprechend anzupassen. Dem relativen Bedarf stehen in einer Flächenbilanz Reserven in Höhe von 2,04 ha, die Zurücknahme festgesetzter Bauflächen mit einem Umfang von 6,11 ha sowie Neubauflächen im Umfang von 10,83 ha gegenüber. Insgesamt bleibt die Wohnbauflächenausweisung um 2,74 ha unter dem Bedarf. Wir begrüßen, dass</p>	<p>Die Formulierung wird entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Gewerbe- und Mischbauflächen	<p>die Dimensionierung der neuen Flächen in den Teilorten überwiegend unter einem Hektar Umfang bleibt, während sich mit etwa 7,6 ha der Schwerpunkt gemäß Plansatz 2.4.1 auf den Kernort des Unterzentrums Weikersheim konzentriert.</p> <p>Die Aktivitäten und Erfolge der Stadt zur Nutzbarmachung von Innenpotenzialen in Weikersheim und seinen Teilorten werden in Kapitel 4.5 dargestellt; es erfolgt jedoch keine Quantifizierung des Potentials, das in die Bedarfsrechnung einfließen würde. Wir würden es begrüßen, wenn dies nachgeholt würde.</p> <p>Im gewerblichen Bereich wird ein Bedarf von etwa 8,3 ha ermittelt. Dem stehen Reserven in Misch- und Gewerbegebieten von etwa 5,8 ha gegenüber, wovon etwa 3,5 ha auf das Gewerbegebiet „Tauberhöhe“ in Elpersheim entfallen. Die geplanten Neuausweisungen umfassen etwa 4,3 ha, wovon 4,2 ha auf das Gewerbegebiet „Tauberhöhe“ entfallen. Wir begrüßen, dass die künftige gewerbliche Entwicklung der Stadt auf das Gewerbegebiet Tauberhöhe konzentriert wird.</p> <p>Außerdem sollen drei Flächen im Umfang von 1,61 ha zurückgenommen werden. Wir können jedoch nicht nachvollziehen, um welche Fläche es sich bei ‚Elpersheim Au‘ handelt.</p>	<p>Die Bedarfsrechnung wird um die im GEK erhobenen Baulücken und Nachverdichtungspotenziale ergänzt.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Änderung 4/5, die Umwidmung von Gewerbeflächen in eine Baumschule (Grünfläche).</p>
			Einzelflächen Wohnen	<p>Die Wohnbaufläche „Drosselweg“ in Weikersheim (4-1) ist bereits rechtskräftig. Mit Stellungnahme vom 25.10.2018 haben wir keine Bedenken erhoben.</p> <p>Das Vorhaben „Planetenweg Teil II“ in Weikersheim (4-2) stellt die Erweiterung des Wohngebietes „Planetenweg I“ nach Osten dar. Mit der Planung findet gemäß Plansatz 2.4.1 eine Konzentration der Siedlungsentwicklung im Kernort Weikersheim statt. Allerdings berührt das Plangebiet am östlichen Rand den Regionalen Grünzug „Mittleres Taubertal“ nach Plansatz 3.1.1. Nach diesem Plansatz sind Regionale Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Es findet eine Überschneidung in einem Flächenumfang von ca. 1,4 ha statt. Aufgrund der insgesamt zurückhaltenden Flächeninanspruchnahme sowie im Sinne eines sinnvollen Plangebietszuschnittes sehen wir hierin jedoch eine Ausformung des Regionalen Grünzuges im Rahmen der Bauleitplanung. Es werden keine Bedenken erhoben. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass eine weitere Siedlungsentwicklung in Richtung Osten nicht mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar wäre. Auch kann aufgrund einer Westausdehnung des Regionalen Grünzuges bei einer eventuellen zukünftigen Siedlungsentwicklung nördlich des aktuellen Plangebietes nicht mit einer Entwicklung auf der gesamten Breite des aktuellen Gebiets geplant werden.</p> <p>„Leitenäcker Süd II“ in Elpersheim (4-4) stellt eine Erweiterung des Wohnbaugebiets „Leitenäcker“ nach Osten dar. Wir erheben keine Bedenken.</p> <p>Gegen das Vorhaben „Neubronner Straße II“ in Laudenbach (4-8) werden ebenfalls keine Bedenken erhoben. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 10.03.2022.</p> <p>„Hätzenklinge II“ in Nassau (4-9) stellt eine Erweiterung des am nordwestlichen Ortsrand gelegenen Wohngebietes Hätzenklinge nach Westen dar. Aus städtebaulicher Sicht ist die weitere Entwicklung nach Westen als nicht optimal zu bezeichnen; wir regen daher für die Zukunft an, verstärkt eine Arrondierung des Ortsrandes von Nassau in den Blick zu nehmen. Wir erheben keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und finden bei Überlegungen einer zukünftigen Siedlungsentwicklung Berücksichtigung. Details werden auch im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren geklärt und berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><i>Einzelflächen Gewerbe</i></p> <p><i>Herausnahme von Flächen, Sonstiges</i></p>	<p><i>Zu der Planung „Bachgärten“ (4/13) verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren vom 11.12.2020, in welcher wir keine Bedenken erhoben hatten. Die Planung „Feldertor III“ (4/14) wird ebenfalls mitgetragen. Wir gehen davon aus, dass die Mindest-Bruttowohndichte von 45 EW/ha bei den Planungen neuer Wohnbauflächen gemäß Plansatz 2.4.0 beachtet wird.</i></p> <p><i>Die geplante Erweiterung „Tauberhöhe III“ des Gewerbeparks „Tauberhöhe“ um 4,2 ha liegt innerhalb des in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1. Sie entspricht den Zielen der Raumordnung. Entgegen der Darstellung als gewerbliche Fläche in Kapitel 5/Seite 41 der Begründung wird die Fläche in Kapitel 4.6, Tabelle ‚Geplante Neuausweisungen‘ als Mischgebiet geführt. Wir bitten um entsprechende Korrektur.</i></p> <p><i>Die Mischgebietsplanungen „Hofackerstraße“ in Nassau (4/10) und „West“ in Queckbronn (4/12) können wir mittragen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren vom 03.12.2021 bzw. zu der Einbeziehungssatzung vom 22.03.2021.</i></p> <p><i>Die Prüfung und Herausnahme der Flächen „Finkenweg IV“ (4/1) und „Obere Hofsteige“ (4/3) in Weikersheim, „Östlicher Ortsrand“ in Honsbronn (4/7), die gewerbliche Erweiterungsfläche in Neubronn (4/11) und „Kohlplatte“ in Schäftersheim (4/14) nehmen wir zur Kenntnis. Ebenso die Umwidmung einer gewerblichen Fläche in eine Grünfläche in Elpersheim (4/5). Nach unserer Kenntnis erfolgte die Rücknahme der Mischbaufläche in Schäftersheim bereits mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (damalige Änderungsnummer 3/19). Wir bitten um Prüfung und ggfs. erforderliche Korrekturen der Unterlagen.</i></p> <p><i>Mehrere der Plangebietsflächen liegen, wie in den Unterlagen richtigerweise dargestellt, innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Die Thematisierung dieser Sachlage sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung von möglichen Konflikten begrüßen wir. Wir regen ergänzend an, zur besseren Nachvollziehbarkeit der textlichen Ausführungen auch die Flächen, die aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden sollen, durch eine separate Kartendarstellung aufzuzeigen.</i></p>	<p><i>Die Vorgaben finden bei den Bebauungsplankonzeptionen Berücksichtigung.</i></p> <p><i>Die Tabelle wird korrigiert.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>In der 3. Änderung des Flächennutzungsplans war die Mischbaufläche noch enthalten. Eine Korrektur ist daher nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Die Flächenrücknahmen sind ebenfalls mit Änderungsnummern versehen.</i></p>
14	Zweckverband Nordostwasserversorgung	07.03.22		<p><b>Unsere Stellungnahme vom 07.03.2022 hat nach wie vor Gültigkeit, NOW Anlagen werden hier nicht tangiert.</b></p> <p><b>Stellungnahme vom 07.03.2022:</b>  <i>Im Bereich der 14 Änderungsgebiete (4/1 – 4/14) befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. NOW-Pachtanlagen sind ebenfalls nicht betroffen.  Der Leitungsverlauf unserer Pachtanlagen ist im Flächennutzungsplan dargestellt, falls sich die Bereiche ändern, bitten wir um erneute Beteiligung.  Es werden durch die Flächennutzungsplanänderung keine Belange der NOW berührt.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
15	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	19.07.22		<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Weikersheim kommt eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 20 (Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach) in Betracht. Nach dem BBPIG ist bei Vorhaben, wie dem Vorhaben Nr. 20, aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die im BBPIG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).</p> <p>Die TransnetBW GmbH reichte am 10.01.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Rittershausen – Kupferzell (Abschnitt 2) des Vorhabens Nr. 20 bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie eine hierzu in Frage kommende Alternative enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 03.03.2020 in Weikersheim eine öffentliche Antragskonferenz durch. Die Stadt Weikersheim wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.04.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Am</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>30.04.2021 reichte die TransnetBW GmbH diese vollständigen Unterlagen bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur führte die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgesehene Auslegung der Unterlagen vom 21.03.2022 bis zum 20.05.2022 ausschließlich in elektronischer Form, durch eine Veröffentlichung im Internet nach dem Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen.</p> <p>Die im Rahmen des Vorhabens Nr. 20 im Abschnitt 2 nach derzeitigem Verfahrensstand für eine Verstärkung vorgesehene Bestandsleitung verläuft unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Stadt Weikersheim. Die Bestandsleitung trifft nordöstlich der Ortschaft Nassau auf den Geltungsbereich des hier gegenständlichen Flächennutzungsplans.</p> <p>Sie quert die Konzentrationszone für Windkraftanlagen östlich von Nassau, verläuft dann weiter in südwestliche Richtung und quert die L1001 zwischen Nassau und Schäfersheim. Am westlichen Rand des Geltungsbereichs schwenkt die Bestandsleitung in Richtung Süden, verläuft weiter westlich von Elpersheim und verlässt den Geltungsbereich schließlich südwestlich von Bronn.</p> <p>Da die für eine Verstärkung vorgesehene Bestandsleitung nicht unmittelbar von geänderten Darstellungen in der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Weikersheim betroffen ist, ist nach derzeitigem Planungsstand ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen als unwahrscheinlich einzustufen. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Im weiteren Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist es jedoch möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.</p> <p>Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden sollten, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt</p>	Kenntnisnahme





Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>sollte eine Reduzierung des Plangebietes um diese Teilflächen in Betracht gezogen werden.</p> <p><u>Änderung 4/3 Anpassung Wohnbaufläche "Obere Hofsteige"</u> Die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Obere Hofsteige" hinaus. Hier soll der Flächennutzungsplan entsprechend reduziert werden.</p> <p><u>Änderung 4/4 Wohnbaufläche "Leitenacker Süd II"</u> Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt, die Ackerzahlen schwanken zwischen 42 und 44. Das Gelände steigt in Richtung Süden stark an. Vor der Ausweisung des Baugebietes sollten vorhandene Leerstände und Baulücken beseitigt werden.</p> <p><u>Änderung 4/5 Umwidmung Gewerbe- in Grünfläche (Baumschule)</u> Gegen die Umwidmung einer Gewerbefläche in eine Grünfläche im Nordosten von Elpersheim werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Änderung 4/6 Gewerbefläche "Tauberhöhe III"</u> Die geplante Ausweisung nimmt eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche mit einer Größe von ca. 4,2 ha in Anspruch. Die digitale Flurbilanz stuft die Fläche in die Vorrangflur Stufe II ein. Landwirtschaftliche Bedenken werden aufgrund des Bedarfs an Gewerbeflächen zurückgestellt. Es wird aber um sparsame Bauflächenverwendung gebeten.</p> <p><u>Änderung 4/7 Herausnahme gemischte Baufläche</u> Die Herausnahme der Erweiterungsfläche in Honsbronn wird begrüßt.</p> <p><u>Änderung 4/8 Wohnbaufläche "Neubronner Straße"</u> Auf die frühere Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird verwiesen. Die darin getroffenen Aussagen haben auch für die Anpassung des Flächennutzungsplanes Gültigkeit. Landwirtschaftliche Belange werden zurückgestellt, es wird aber angeregt, die Größe des Plangebietes zu reduzieren.</p> <p><u>Änderung 4/9 Wohnbaufläche "Hätzenklinge "</u> Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha. Hier sind 10 Bauplätze vorgesehen. Es bestehen Bedenken aufgrund der hohen Bodengüte. Es handelt sich hierbei um überwiegend tiefgründige Lehmböden mit 58 - 66 Bodenpunkten. Flächen mit dieser Qualität sollten der Landwirtschaft erhalten bleiben. Hier ist vorrangig nach Alternativstandorten zu suchen.</p> <p><u>Änderung 4/10 Gemischte Baufläche "Hofackerstraße"</u> Das Plangebiet befindet sich derzeit in der Bauphase. Auf die Stellungnahmen zur Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplanes wird verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen haben für die Flächennutzungsplanänderung gleichermaßen Gültigkeit. Aufgrund des konkreten Bauvorhabens eines Bauwilligen und der Nähe des geplanten Gebietes zur bestehenden Bebauung werden die landwirtschaftlichen Belange zurückgestellt.</p> <p><u>Änderung 4/11 Herausnahme Gewerbefläche (Anpassung an den Bestand)</u> Gegen die Rücknahme der Gewerbefläche werden keine Bedenken geäußert.</p> <p><u>Änderung 4/12 Gemischte Baufläche "Queckbronn West"</u> Das Plangebiet befindet sich derzeit in der Bauphase. Auf die Stellungnahme zur Einbeziehung des Grundstücks in den Innenbereich wird verwiesen. Auf-</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wurde bereits um die sensiblen Bereiche reduziert. An der jetzigen Darstellung soll festgehalten werden um eine geringe und maßvolle Ergänzung des bestehenden Baugebiet zu ermöglichen.</p> <p>In den letzten Jahren wurden in Elpersheim zahlreiche Leerstände sowie private Baulücken beseitigt. Zusätzlich müssen aber auch neue Baufläche geschaffen werden, um den vorhandenen Bedarf zu decken.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Größe des Gebiets kann aufgrund der vorhandenen Steinriegel und Topographie nicht reduziert werden, da sonst eine Planung des Hausumgangs nicht sinnvoll geplant werden kann und das Plangebiet auch einen größeren Teil an Steinriegeln und den vorhandenen Trockenmauern umfasst. Um diesen Ausgleich im Plangebiet erreichen zu können, ist diese Größe erforderlich.</p> <p>Am östlichen Ortsrand von Nassau wären ökologisch wertvolle Streuobstwiesen betroffen, so dass auch aus Gründen der Topographie der westliche Ortsrand für die Bereitstellung von weiteren Wohnbauflächen ausgewählt wurde.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Wasserwirtschaft	<p>grund des geringen Flächenbedarfs, der Lage angrenzend an die Bestandsbebauung und des Baulandbedarfs werden Bedenken zurückgestellt und der Erweiterung zugestimmt.</p> <p><u>Änderung 4/13 Wohnbaufläche "Bachgärten"</u> Der Bebauungsplan wurde bereits genehmigt. Das Gesamtgrundstück weist eine Fläche von 617 m2 auf, 385 m2 sind derzeit bereits als Mischgebiet im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Gegen die Ausweisung der Fläche als Mischgebiet werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Änderung 4/14 Wohnbaufläche "Feldertor III"</u> Auf die Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Feldertor II wird verwiesen. In direkter Nachbarschaft befindet sich ein ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb. Dieser wurde bereits vor etwa 20 Jahren aufgegeben. Weiter nordöstlich, auf dem Flst. Nr. 806 befindet sich die Ehrmann Weinbau GbR. Der Betrieb hält keine Tiere und wird mit der Tierhaltung auch nicht mehr anfangen. Der Abstand von ca. 120 Metern wird als ausreichend beurteilt.</p> <p><u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u> Zu Freiraumstruktur", S. 8 wird angemerkt, dass die Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg nicht für alle Gewässer 2. Ordnung erstellt wurden, sondern i.d.R. nur für Gewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km2 in Abhängigkeit der Gefährdungslage. Auch im Stadtgebiet der Stadt Weikersheim liegen Hochwassergefahrenkarten nicht für alle Fließgewässer 2. Ordnung vor. Das Gefährdungspotenzial kleinerer Fließgewässer kann im Rahmen des kommunalen Starkregenrisikomanagements untersucht und dargestellt werden.</p> <p>Zu Punkt 10.4.7 "Schutzgut Wasser" (gemischte Baufläche "Hofackerstraße") wird Folgendes angemerkt: Das (Bebauungs-) Plangebiet liegt gemäß den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) im Randbereich nur geringfügig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Maßbaches. Das dagegen bedeutend im Überschwemmungsgebiet liegende Flst. Nr. 371, auf dem die Herstellung der erwähnten Zufahrt geplant ist, liegt außerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans und damit außerhalb festgesetzter Flächen zur baulichen Nutzung. Es wird auch hier darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage im Gewässerrandstreifen die Herstellung der erwähnten Zufahrt nicht zustimmungsfähig ist, da die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg i. V. m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz verboten ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Fläche ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf dem Flst. 371 wird keine Veränderung vorgenommen. Das Plangebiet liegt außerhalb des Gewässerrandstreifens.</p>
			Bodenschutz	<p>Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes sind die Böden über den wirtschaftlichen Nutzen hinaus zu beurteilen, um insbesondere wertvolle Böden zu erhalten. Die Grundlage dafür ist die Kenntnis der örtlichen Bodenverhältnisse mit ihren regional bedeutsamen Funktionen im Naturhaushalt. Somit ist spätestens auf der Planungsebene des Bebauungsplanes die Bewertung des Schutzgutes "Boden"</p>	<p>Der Umstand wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bebauungsplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Altlasten</p> <p>Natur- und Landschafts-schutz</p>	<p>anhand der Bodenfunktionen vorzunehmen und in die Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung entsprechend mit einzubeziehen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans sind altlastverdächtige Flächen/Altlasten (§ 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG) bekannt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die aktuellen Ergebnisse der HISTE (Historische Erhebung altlastverdächtigter Flächen), die vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis zur Verfügung gestellt werden können. Altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen (Definitionen gemäß § 2 BBodSchG) sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und darzustellen.</p> <p>Werden altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen umgenutzt oder sind auf diesen Flächen bauliche Maßnahmen vorgesehen, bitten wir bereits im Vorfeld der Planungen die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt – Umweltschutzamt- abzustimmen.</p> <p><u>Grundsätzliche Anmerkungen</u> Gegen die Änderung des FNP bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz die Gemeinden Priorität auf die Innenverdichtung legen sollten und im Außenbereich einen möglichst geringen Flächenverbrauch anstreben sollten.</p> <p>Auf der Ebene der Bebauungspläne ist ein Umweltbericht zu erstellen, der unter anderem eine naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung enthält. In dieser sind sowohl die Biotopwerte als auch die Bodenwerte vor und nach der Bebauung in Anlehnung an die Ökokontoverordnung zu bilanzieren. Ergibt sich hierbei ein Defizit, so ist der erforderliche Ausgleich konkret zu benennen und im Rahmen des Bebauungsplans darzustellen. Bei allen Bauleitplanungen ist der besondere Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Im Rahmen der Bebauungspläne ist deshalb eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen, das gilt auch für Vorhaben nach § 13 a oder § 13 b BauGB.</p> <p>Im Folgenden wird zu einzelnen Aspekten des FNP Stellung genommen "Am Planetenweg, Teil II", Kap. 10.4.2 der Begründung, Schutzgut Biodiversität, Leitenäcker Süd II", Kap. 10.4.3 der Begründung, Schutzgut Biodiversität, "Hätzenklinge II", Kap. 10.4.6 der Begründung, Schutzgut Biodiversität, "Hofackerstraße", Kap. 10.4.7 der Begründung, Schutzgut Biodiversität, "Bachgärten", Kap. 10.4.9 der Begründung, Schutzgut Biodiversität: Die Formulierung "Im Plangebiet sind keine flächenhaften und punktuellen Naturschutzbelange betroffen" ist jeweils nicht zutreffend. Richtig ist, dass keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder Naturdenkmal-Einzelgebilde betroffen sind.</p> <p>"Leitenäcker Süd II", Kap. 10.4.3 der Begründung; Schutzgut Biodiversität: Wir weisen darauf hin, dass auf dem unmittelbar südlich angrenzenden Flurstück 1760 eine Magere Flachland-Mähwiese liegt. Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp-Code 6510) wurden in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG aufgenommen (in Kraft getreten am 01.03.2022).</p> <p>"Hätzenklinge II", Kap. 10.4.6 der Begründung, Schutzgut Landschaftsbild: Wir weisen darauf hin, dass der am südlichen Rand des Plangebiets auf Flurstück 499 befindliche landschaftsprägende Einzelbaum erhalten werden sollte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ergebnisse der HISTE wurden bereits berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben sind bekannt.</p> <p>Die Formulierungen werden entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um diese Empfehlung ergänzt.</p>
	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn	20.07.22		Aus Sicht der Liegenschaftsverwaltung des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, bestehen keine	---

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Bedenken bzw. Einwendungen gegen die genannten Änderungen des Flächennutzungsplans.	
	Industrie- und Handelskammer Heilbronn	21.07.22		Es wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	---
17	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	23.07.22		<p>In der o.g. Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass gegen die von Ihnen vorgelegte Planung weiterhin keine Bedenken bestehen.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 29.03.2022 gilt unverändert fort.</p> <p><b>Stellungnahme vom 29.03.2022:</b>  <i>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</i>  <i>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (März 2022).</i>  <i>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</i></p> <p><b>Hinweise</b>  <i>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</i>  <i>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.</i></p> <p><i>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3DVorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a>.</i></p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg	25.07.22		<p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt.</p> <p>Grundsätzlich stehen BOS-Funkstandorte im Planungsgebiet und es verlaufen dort auch BOSRichtfunkverbindungen.</p>	



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Bei Hochbauvorhaben bis 20 Meter über Grund kann davon ausgegangen werden, dass das BOS-Richtfunknetz nicht betroffen ist. Bei höherer Bebauung, wie beispielsweise Windenergieanlagen ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen. Wir bitten daher bei konkreten Planungen jedweder Hochbauvorhaben, die eine größere Gesamtbauhöhe als 20 Meter aufweisen, um eine erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme

Nr.	Privat	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen!